



Die EEG-Novelle 2022 – Das „Osterpaket“



MASLATON
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Leipzig · München · Köln

Prof. Dr. Martin Maslaton

Fachanwalt für Verwaltungsrecht / Hochschullehrer Recht der
Erneuerbaren Energien TU Chemnitz

Referent

Prof. Dr. Martin Maslaton

Prof. Dr. Martin Maslaton ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht sowie geschäftsführender Gesellschafter der MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH. Das Unternehmen berät in allen Bereichen des Rechts der Erneuerbaren Energien.

Als Hochschullehrer unterrichtet Herr Professor Maslaton das Recht der Erneuerbaren Energien und das Umweltrecht an der TU Chemnitz.

Aspekte des Datenschutzes für Unternehmen der Energiebranche gehen damit seit vielen Jahren einher. Er publiziert und referiert national und international zu diesen Themen, mit denen er sich seit einer Tätigkeit als Referent im Deutschen Bundestag auseinandersetzt.

Er ist in leitender Funktion in einer Reihe von Branchenverbänden engagiert, insbesondere als Landesvorstand Sachsen des BWE. Darüber hinaus ist er stellvertretender Vorsitzender des Energieausschusses der IHK zu Leipzig. Schließlich ist er Mitglied im Fachausschuss Regenerative Energien im Verein Deutscher Ingenieure (VDI) sowie Vorstandsmitglied im B.KWK.



Kanzleivorstellung

MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

- Hauptsitz in Leipzig mit weiteren Standorten in Köln und München, 2002 gegründet
- Beratungsschwerpunkte sind das Verwaltungsrecht, Energierecht, Zivilrecht mit Fokus auf dezentralen EE- und KWK-Projekten, M&A in der EE-Branche, Datenschutz- und Luftverkehrsrecht
- Wissenschaftliche Expertise durch Veröffentlichungen und universitäre Vorlesungen
- Standort Leipzig in der Eigenversorgung durch KWK- und PV-Anlage, E-Mobilität
- Verbandsengagement sowie sachverständige Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren



Inhaltsverzeichnis

Die Themen:

- I. EEG 2023: Allgemeine Änderungen
- II. Biomasse: Nur wenig Änderungen
- III. Biomethan: Maximale Flexibilität
- IV. Die Nächste Novelle folgt sogleich: EnSiG 3.0



I. EEG 2023: Allgemeine Änderungen

- **Allgemeine Änderungen**
- Biomasse
- Biomethan
- EnSiG 3.0

1. Zahlreiche Änderungen im Energiewirtschaftsrecht

Amtlicher Titel des „Osterpakets“:

„Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“

- Artikel 1: Änderungen am EEG mit Wirkung zum 29.07.2022
- Artikel 2: Änderungen am EEG mit Wirkung zum 01.01.2023 („EEG 2023“)
- Artikel 3: Das neue *Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)* (Im Entwurf noch „Energie-Umlagen-Gesetz“.
- In weiteren Artikeln Änderungen am EnWG, StromNEV, ARegV, EEV, KWKG, u.V.m.

- **Allgemeine Änderungen**
- Biomasse
- Biomethan
- EnSiG 3.0

2. EEG-Änderungen mit Wirkung zum 29.07.2022

- Zum Teil auch „EEG 2022“ genannt
- Wichtigste „spartenübergreifende“ Regelung in § 2 EEG:

*„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen **im überragenden öffentlichen Interesse** und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien **als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen** eingebracht werden.“*

- **Allgemeine Änderungen**
- Biomasse
- Biomethan
- EnSiG 3.0

2.1 EEG-Änderungen mit Wirkung zum 29.07.2022

- Wirkung des neuen § 2 EEG noch unklar. Insbesondere wenn Landesgesetze einer Genehmigung entgegenstehen.

„Es sei allerdings angemerkt, dass der Bund auf dem Gebiet des Denkmalschutzes nur in eng begrenzten Sonderbereichen über Rechtssetzungsbefugnisse verfügt. Ob vor diesem Hintergrund die weitreichenden Regelungsvorstellungen der Bundesregierung realistisch sind, mag zunächst im Gesetzgebungsverfahren erörtert werden.“

OVG Lüneburg, Beschl. v. 21.04.2022 (2 MS 188/21)

- **Allgemeine Änderungen**
- Biomasse
- Biomethan
- EnSiG 3.0

3. EEG-Änderungen mit Wirkung zum 01.01.2023

- EEG-Umlage nicht (lediglich) auf 0 ct/kWh gedeckelt, sondern vollständig aus Gesetz gestrichen.
- Verbleibende Umlagen (z.B. KWK- und Offshore-Umlage) werden in das neue *Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)* überführt.
- Fallen nur noch an, wenn Strom aus **öffentlichem Netz** entnommen wird, § 12 EnFG. Bei Direktbelieferung vor dem Netz keine Umlagepflicht.
- **Aufhebung Eigenversorgungsverbot (§ 27a EEG).**
- Dezentrale Versorgungskonzepte werden so deutlich attraktiver.

- **Allgemeine Änderungen**
- Biomasse
- Biomethan
- EnSiG 3.0

3.1 Neues Sanktionssystem in § 52 EEG

- Bei Pflichtverstößen (bspw. Vorhalten von Abschaltanlagen, § 9 EEG) entfällt **nicht mehr wie bislang der Förderanspruch**.
- Vielmehr werden Strafzahlungen fällig. Damit sollen auch ungeforderte Anlagen von Sanktionen erfasst werden.
- Förderentfall war im Übrigen häufig unverhältnismäßig, da ggf. für lange Zeiträume in die Vergangenheit hinein Rückzahlungen geleistet werden mussten. Sogar verschuldensunabhängig.
- Strafzahlung grds. 2 -10 EUR/kW installierter Leistung je nach Pflichtverstoß. Bei mehreren Pflichtverstößen maximal 10 EUR/kW und Monat.



II. Biomasse: Nur wenig Änderungen

- Allgemeine Änderungen
- **Biomasse**
- Biomethan
- EnSiG 3.0

1. Ziele des EEG 2023 für die Biomasse

- Systemdienlichkeit der Biomasse soll voll ausgereizt werden
- Biomasseanlagen Zubauziel für 2030: 8400 MW (von 5787 MW im Jahr 2021).
- Fokussierung auf hochflexible Spitzenlastkraftwerke (Biomethan)
- Daher sukzessive Verringerung Ausschreibungsmengen für Biomasse
 - 2023: 600 MW p.A, dann jedes Jahr 100 MW weniger
 - Ab 2026: nur noch 300 MW p.A.
- Ausschreibungsvolumina für Biomethan bleiben bei 600 MW konstant

- Allgemeine Änderungen
- **Biomasse**
- Biomethan
- EnSiG 3.0

1.1 Ziele des EEG 2023 für die Biomasse

- Im Übrigen sind Änderungen überschaubar:
 - Der Ausschreibungshöchstwert für 2023: **16,07 ct/kWh**
 - Entspricht EEG 2021
- Mais- und Getreidedeckel für Anlagen mit Zuschlag ab 2024 weiter verschärft, **§ 39i Abs. 1 EEG 2023**
 - 35 Masseprozent bei Zuschlägen in 2024/2025
 - 30 Masseprozent bei Zuschlägen in 2026-2028

- Allgemeine Änderungen
- **Biomasse**
- Biomethan
- EnSiG 3.0

2. Erleichterungen für Güllekleinanlagen, § 44 EEG

- Pflicht zum „doppelten Überbau“ entfällt vollständig, die volle Bemessungsleistung von 150 kW kann zur Stromerzeugung genutzt werden, § 44b Abs. 1 S. 3 EEG 2023
- Dementsprechend aber auch keine Inanspruchnahme des Flexibilitätszuschlags mehr möglich, § 50a Abs. 2 EEG 2023
- Fördersätze (jeweils anteilig für die Leistungsschwellen)
 - Bis Bemessungsleistung von 75 kW: 22 ct/kWh
 - Bis Bemessungsleistung von 150 kW: 19 ct/kWh

Einsatzstoffe: Gülle (ohne Geflügel) weiterhin 80 Masseprozent. Nun aber auch Überjähriges Klee gras bis zu 10 Masseprozent

- Allgemeine Änderungen
- **Biomasse**
- Biomethan
- EnSiG 3.0

3. Beibehaltung Flexprämie, § 50 Abs. 3 EEG 2021

„Wenn die Anlage aus mehreren Generatoren besteht, muss in der Anlage in dem jeweiligen Kalenderjahr in mindestens 4 000 Viertelstunden eine Strommenge erzeugt werden, die mindestens 85 Prozent der installierten Leistung der Anlage entspricht.“

- Vorhalten von Flexibilität soll „erzungen“ werden
- Im Inbetriebnahme- bzw. Stilllegungsjahr genügt **anteiliger** Betrieb
- Ebenso, wenn 672 Viertelstunden am Stück (=168 Stunden = 7 Tage) aufgrund von technischen Defekten oder Instandsetzung nicht produziert wird
- Bei Biomethananlagen 2000 Viertelstunden, § 50 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2021

III.

Biomethan: Maximale Flexibilität

- Allgemeine Änderungen
- Biomasse
- **Biomethan**
- EnSiG 3.0

1. Biomethan Ausschreibung, § 28d EEG 2023

- ab 2023 jährlich zwei Ausschreibungen jeweils zum 1. April und 1. September
- Jährliches Zuschlagsvolumen von 600 MW, nicht bezuschlagte Mengen werden im Folgejahr erneut ausgeschrieben, § 28d Abs. 3 EEG 2023
- Gebotsabgabe nur für Anlagen in Südregion, § 39k Abs. 4 EEG 2023 (Sachsen zählt nicht dazu).
- Sind nun eigene Förderkategorie. Dürfen nicht an Ausschreibungen für Biomasseanlagen teilnehmen, § 39k Abs. 1a EEG 2023

- Allgemeine Änderungen
- Biomasse
- **Biomethan**
- EnSiG 3.0

2. Biomethan Fördermodalitäten

- Förderfähige Höchstbemessungsleistung wird von 15% auf 10% abgesenkt, § 39 Abs. 2 EEG 2023
- Soll laut Gesetzesbegründung dem Wert entsprechend, den Spitzenlastkraftwerke derzeit zeigen.
- Um die Absenkung der Höchstbemessungsleistung zu kompensieren, wird der Höchstwert für die Biomethanausschreibung leicht erhöht auf **19,31 Cent/kWh**
- Einsatz von Biomethan zukünftig nicht mehr nach dem KWKG förderbar, § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 KWKG 2023. Gilt für Anlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024

- Allgemeine Änderungen
- Biomasse
- **Biomethan**
- EnSiG 3.0

3. In Zukunft Wasserstoff?

- EEG/KWKG-Biomethananlagen mit mehr als 10 MW Leistung müssten bei Genehmigung nach 30.06.2023 „H2-Ready“ sein, § 39k Abs. 2 EEG 2023
- „H2-Ready“ = Ab dem 01.01.2028 in der Lage sein, mit höchstens 10% der Investitionskosten einer Neuerrichtung auf Wasserstoff umrüstbar.
- In der Praxis soll das über ein technisches Gutachten in Verbindung mit einem Herstellernachweis nachgewiesen werden

IV.

Die Nächste Novelle folgt sogleich: EnSiG 3.0

- Allgemeine Änderungen
- Biomasse
- Biomethan
- **EnSiG 3.0**

1. EnSiG 3.0 – Jede Kilowattstunde zählt!

- Am 15.09.2022 vom Bundeskabinett verabschiedet
- Sieht zahlreiche Maßnahmen vor, die Stromerzeugung aus Erneuerbaren steigern sollen. WEA werden von nächtlichen Schall-Abschaltungen befreit. Ebenso von Schattenwurfabschaltungen.
- 70%-Kappungsgrenze für kleine PV-Anlagen wird aufgehoben. Sonderausschreibung Freiflächen-PV mit bis zu 100 MW (!) großen Anlagen.
- **Biomasse (außer Biomethan):**
 - Aufhebung der Bemessungsleistungsgrenzen in den Jahren 2023/2024!
 - **Änderungen an Vergütungen müssen durch EU-Kommission genehmigt werden**

- Allgemeine Änderungen
- Biomasse
- Biomethan
- **EnSiG 3.0**

2. Volle Bemessungsleistung, § 100 Abs. 16 EEG

- Reaktion auf Gasknappheit infolge des Ukraine-Krieges
- Soll (vorrübergehend) Anreiz schaffen, Stromerzeugung aus Biogas zu steigern (und Erdgasverstromung entsprechend zu verringern).
- Die bisherige Limitierung der Förderung der Stromerzeugung limitiert zugleich die Biogaserzeugung. Dies soll in der Gaskrise vermieden werden.
- Anlagenbetreiber sollen alle Potenziale der Erzeugung heben (z. B. durch den Einsatz weiterer Substrate im Fermenter)

- Allgemeine Änderungen
- Biomasse
- Biomethan
- **EnSiG 3.0**

3. Verrechnung mit Flexprämie, § 100 Abs. 16 EEG

- Mehreinnahmen werden ggf. mit Anspruch auf Flexprämie verrechnet.
- Gilt aber nur, wenn Erlöse für den zusätzlich erzeugten Strom den anzulegenden Wert der Anlage um mehr als 1 ct /kWh übersteigen (Dürfte bei derzeitigen Marktpreisen i.d.R. der Fall sein)
- Soll dem Umstand Rechnung tragen, dass durch den Betrieb in Volllast weniger Flexibilität zur Verfügung gestellt wird.

- Allgemeine Änderungen
- Biomasse
- Biomethan
- **EnSiG 3.0**

4. Güllebonus trotz Mehrproduktion, § 100 Abs. 17 EEG

- Gilt für Altanlagen nach EEG 2009 (Inbetriebnahme bis 31.12.2011)
- Güllebonus nach § 27 Abs. 4 Nr. 2 EEG 2009 (Strom muss zu mind. 60 Masseprozent aus Gülle stammen)
- Anspruch entfällt vollständig und endgültig, wenn dies nicht mehr eingehalten (Anlage 2 VII EEG 2009)
- Damit auch Altanlagen (unabhängig vom Substrat) ihre Gaserzeugung steigern können, wird diese Sanktion ab Inkrafttreten bis 30.04.2024 ausgesetzt. Güllebonus entfällt nur für die Tage, an denen Gülleanteil nicht eingehalten wird.

- Allgemeine Änderungen
- Biomasse
- Biomethan
- **EnSiG 3.0**

5. Feinschliff auf der Zielgraden, § 246d BauGB

Problem: Anforderungen an Biomasseanlagen im Außenbereich, § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB. Stehen einer Produktionssteigerung entgegen.

„a) das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb,

b) die Biomasse stammt überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen Betrieben nach den Nummern 1, 2 oder 4, soweit letzterer Tierhaltung betreibt,

c) es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben und

d) die Kapazität einer Anlage zur Erzeugung von Biogas überschreitet nicht 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr, die Feuerungswärmeleistung anderer Anlagen überschreitet nicht 2,0 Megawatt,“

- Allgemeine Änderungen
- Biomasse
- Biomethan
- **EnSiG 3.0**

5.1 Feinschliff auf der Zielgraden, § 246d BauGB

Lösung: Erleichterungen für den Betrieb, § 246d BauGB

*„Vor dem 1. September 2022 errichtete Anlagen zur Erzeugung von Biogas [...] sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 [...] auch dann bauplanungsrechtlich zulässig, wenn die Biogasproduktion erhöht wird und die Biomasse **überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus weniger als 50 Kilometer entfernten Betrieben [...]** stammt, soweit Letzterer Tierhaltung betreibt. Zu den [...] Betrieben nach [...] zählen auch solche, die dem Anwendungsbereich des § 245a Absatz 5 Satz 1 oder 2 unterfallen [Anlagen der Jungsauen- und Sauenhaltung].“*

- Allgemeine Änderungen
- Biomasse
- Biomethan
- **EnSiG 3.0**

5.2 Vergleich § 35 BauGB und § 246d BauGB

| § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB | § 246d BauGB |
|--|--|
| BGA in räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb. | Wird durch Inanspruchnahme von § 246d BauGB der räumlich-funktionale Zusammenhang mit dem Rahmenbetrieb aufgehoben, ist dies unschädlich |
| Biomasse überwiegend (51%) aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen Betrieben. | Biomasse überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus weniger als 50 Kilometer entfernten Betrieben. |
| Es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben. | Es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben. |
| Die Kapazität einer Anlage zur Erzeugung von Biogas überschreitet nicht 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr, die Feuerungswärmeleistung anderer Anlagen überschreitet nicht 2,0 Megawatt. | Auch dann bauplanungsrechtlich zulässig, wenn die Biogasproduktion erhöht wird (Begrenzung Feuerungswärmeleistung bleibt bestehen). |



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



MASLATON
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Leipzig · München · Köln

Prof. Dr. Martin Maslaton
Rechtsanwalt